Actum Thayen den 19 februarij
Anno 1705.

Verlesen ist fürkhumen der Ehrsamen
und fürsichtigen Meister Hansen Rhes
Schlossers und Burgrechts alhier, mit
Verbringen, wasmassen sie ihnen
16 Aprill Anno 1702. hinzugesetzte
Ordnung nunmehro aufsetzen
lassen, auch nunmehro die
sämbtliche Ehrsame und
darbei fürnehmbste verlassene
Zeugen des streitigen Verfahrens,
Warumb nun und weilen nunmehro
wegen gehaltes fernerers einhalt
weiteres; sondern alles gütlich
Vergleichens, als ist abermahlen
mit der Mittheilung der gantz
und gemeinsamb gute Ordnung, die
Er Hans Rhes, Alten- und
Jüngeren des Innern Raths alhier
Ehrsamen Zunfft und Burgerschaft all